



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schaft an und betonen, daß sie am reinsten und strengsten die Rechte des Künstlers gewahrt hat.

Man verstehe uns jedoch nicht falsch, als wären die Rechte des Autors im Gegensatz zu denen des Fabrikanten gemeint. Wir sind überzeugt, daß die Rechte beider solidarisch sind und daß es nur ein Umweg war, den Fabrikanten in den Vordergrund zu stellen, während doch nur durch das Zurückgehen zu der Rechtsquelle, zum Erfinder, eine vernünftige und breite Basis für das Gesetz zu finden war.

Auch ist die Frage müßig, wo die hohe Kunst aufhöre und Werke der Kleinkunst anfangen. Das sind ästhetische Fragen, die auf dem Marke keinen Werth haben. Ein Schrank als Gebrauchsgegenstand kann auf seinen Thüren auf Holz gemalte Bilder von Markart und die schönsten Reliefs und Statuetten zeigen und als Schrank doch in die Kleinkunst rangiren. In den Loggien Raphael's weiß man nicht, wo die Ornamentik als Kleinkunst von den herrlichen Figuren, die ebenfalls ornamental wirken, zu trennen sind. Man schütze daher Alles, was wirklich der bildenden Kunst angehört und was als neue Erfindung von Sachverständigen anerkannt wird.

Ueber das „Wie“ sind die Ansichten auch verschieden. Die Einen wollen, daß Alles registriert werde, während die Anderen diesen Zwang verwerfen und zum wenigsten verlangen, daß durch die Nichtregistrierung ein Recht nicht verloren gehe. Der Mittelweg ist wohl der, daß man es dem Ermessen des Einzelnen überläßt, sich eine höhere Sicherheit durch die kostspielige Registrierung zu verschaffen.

Weitere Wünsche sind, daß das für Deutschland projektirte Gesetz ähnlich wie unsere Posteinrichtungen internationale Geltung erlange.

Dieses als Beitrag zu den Berathungen der Enquete mit dem üblichen und von Herzen kommenden Citate: Videant Consules etc.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 25. April 1875.

So kurz wie diesmal hat Ihr Berichterstatter selten Gelegenheit, sich über eine Woche zu fassen.

Am 19. April ging der Entwurf über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 durch die dritte Lesung. Das Resultat derselben war die Annahme des Gesetzes mit 275 gegen 90 Stimmen. Die Abstimmung muß jedoch bekanntlich nach 21 Tagen wiederholt werden, weil es sich um eine Abänderung der Verfassung handelt. Was nun die dritte Lesung betraf, so

fand eine ausführliche Verhandlung bei derselben zwar statt, die Helden der Tourniere des Kulturkampfes, Windthorst auf der einen, Wehrenpfeinig auf der andern Seite, brachen die gewohnte Lanze. Aber nach und nach ist es des Guten, was der Kulturkampf an rednerischen Früchten bringt, so viel geworden, daß wir davon dem Leser nur noch präsentiren dürfen, wenn sie ganz besonders neuer und ungewöhnlicher Art sind.

Die nächsten Sitzungen der Woche waren durch die Einzelberathung des Gesetzes über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände ausgefüllt. Wir denken jedoch auf die Verhandlung dieses Gesetzes nicht einzugehen. Der allgemeine Charakter ist bei Einbringung der Vorlagen zur Verwaltungsreform erörtert worden. Die Kämpfe und einzelne Abänderungen haben kein politisches Interesse. Wir haben unsere Ansicht früher dahin ausgesprochen, daß diese ganze Dotation uns nicht richtig scheint. Ein allgemeiner Staatsfonds zur außerordentlichen und periodenweisen Unterstützung der Provinzen wäre uns angemessener erschienen. Im Uebrigen hätten wir die Provinzen gleich den Orts- und Kreisgemeinden auf die Grund- und Gebäudesteuer als ihnen ausschließlich zustehende Einnahme mit freiem Besteuerungsrecht angewiesen zu sehen gewünscht. — Der andere Weg ist nun betreten. Die jetzt überwiesenen Fonds werden mit der Zeit nicht ausreichen, ob die eine Provinz etwas mehr oder weniger bekommen hat, ist überaus gleichgültig. Das Gesetz ist am 24. April in dritter Lesung angenommen worden.

An demselben Tage begann die zweite Berathung des wichtigen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Da aber die Berathung noch nicht zu Ende geführt ist, so verschiebe ich die Besprechung auf den nächsten Brief.

C—r.

Untersuchungen über die Bankfrage.

Von Max Wirth.

IV.

(Schluß.)

Ein noch größerer Mißstand als der bisher geschilderte liegt in der Wirkung der Contingentirung der ungedeckten Noten in kritischen Zeiten. Der Hauptzweck, welchen diese Einrichtung erreichen sollte, war der, die Bank so sicher zu stellen, daß einestheils ihre Noten ebensoviel Credit genießen, wie baares Geld, und daß sie andererseits in Zeiten der Krisis und des panischen Schreckens der Geschäftsleute letzteren allen legitimen Beistand bieten und die Wirkungen der Krisis mildern könnte. Dieser Zweck ist nicht bloß nicht erreicht, sondern das reine Gegentheil davon bewerkstelligt worden. Früher